Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

48. Jahrgang | Freitag, den 19. Februar 2021 | Nr. 7

HOHENLOHEKREIS ERLÄSST ALLGEMEINVERFÜGUNG FÜR NÄCHTLICHE AUSGANGSBESCHRÄNKUNGEN

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat am Donnerstag, 11. Februar 2021 eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie erlassen. Demnach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur beim Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Diese sind beispielsweise die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten sowie die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen.

Die genaue Aufzählung der triftigen Gründe findet sich im vollständigen Text der Allgemeinverfügung unter www.hohenlohekreis.de unter „Aktuelles" – „Öffentliche Bekanntmachungen".

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 12. Februar 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 23. Februar 2021, 5.00 Uhr. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Hohenlohekreis, an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 23.02.2021 um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle Universum statt.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
3. Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren

3.1 Geänderter Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf Flst. 57/1 und 57/2 in der Brückengasse 2 in Dörzbach

3.2 Bauantrag zum Anbau an den bestehenden Bauhof auf Flst. 6392 in der Klepsauer Straße 69 in Dörzbach

3.3 Bauantrag zum geplanten Einbau von Büros und Montagebereich in das bestehende Produktionsgebäude auf Flst. 6454 in der Max-Planck-Straße 19 in Dörzbach

4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Breitbandausbaus FTTB für das Baugebiet Sommerberg und Übernahme der Tiefbaukosten bis zum Haus für die Weiler
6. Aufstellung der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Wendischenhof in Dörzbach-Hohebach sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 34 (6) i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB
7. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Andy Kümmerle, Bürgermeister

Erstattung Kindergartenbeiträge wegen coronabedingter Schließung der Kindergärten für den Monat Februar 2021

Grundsätzlich gibt es auf Grund behördlich angeordneten vorübergehenden Schließungen keinen Erstattungsanspruch der Kindergartenbeiträge. Die Aufwendungen für die Kindergärten fallen in dieser Zeit weiter an.

Das Land Baden-Württemberg und die Kommunen wollen aber den Eltern für die Zeit des verschärften Lockdowns in den Kitas die Entgelte zurückerstatten. Das Land werde 80 Prozent der Kosten tragen, die Kommunen werden 20 Prozent übernehmen.

Eltern, die ihre Kinder in die Notbetreuung geschickt haben, haben demnach keinen Anspruch auf eine Erstattung.

Die Umsetzung erfolgt, indem der Abbuchungslauf für März 2021 nicht ausgeführt wird.

Diejenigen, die regelmäßig den Beitrag überweisen oder einen Dauerauftrag bei der Bank haben, bitten wir den März-Beitrag auszusetzen.

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.
Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:
Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:
- Im öffentlicher Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In Arbeits- und Betriebsstätten, Einsatzorten, sowie in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. NEU
 Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung

Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)
- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10

Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)
- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll) Kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95

Ausgangsbeschränkungen NEU

Landesweite Ausgangebeschränkungen sind aufgehoben.
Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist.

Ansprechpartner der Stadt- und Landkreise auf » Baden-Württemberg.de.

Bildung & Betreuung NEU

- **Kitas** sollen ab **22. Februar** für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen öffnen.
- An **Grundschulen** Präsenzunterricht im Wechselbetrieb ab dem **22. Februar**, Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich.

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:
- ✖ Touristische Busreisen
- ✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:
- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Baden-Württemberg.de

Stand: 13.02.2021
Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Einzelhandel

Der Einzelhandel bleibt weiterhin geschlossen.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Besonderheiten:
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Baden-Württemberg.de

Stand: 13.02.2021
Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021

Dienstleistungen

Geschlossen:
- ✖ Barbershops
- ✖ Kosmetikstudios
- ✖ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✖ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✖ Nagelstudios
- ✖ Piercingstudios
- ✖ Prostitutionsgewerbe
- ✖ Sonnenstudios
- ✖ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:
- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Außerdem geöffnet:
- ✓ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege. Das Tier muss kontaktarm und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden.

Ab 1. März: NEU
Friseure sollen ab 1. März wieder öffnen können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
Ausnahmen:
- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.
- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Tragen von **medizinischen Masken**.
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang.



Baden-Württemberg.de

Stand: 13.02.2021
Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
- ✖ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✖ Ausflugsschiffe
- ✖ Bibliotheken und Archive (Abholangebote möglich)
- ✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✖ Diskotheken und Clubs
- ✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✖ Kinos und Autokinos
- ✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✖ Konzerte und Kulturhäuser
- ✖ Krabbelgruppen
- ✖ Messen
- ✖ Museen und Ausstellungen
- ✖ Opern
- ✖ Spielbanken- und hallen
- ✖ Theater
- ✖ Tierparks
- ✖ Volksfeste o.ä.
- ✖ Wettannahmestellen
- ✖ Zirkusse
- ✖ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:
- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Sport

Für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum gilt die Regelung: **Ein Haushalt plus eine weitere Person, die nicht zum Haushalt gehört.** Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Für Sport auf weitläufigen öffentlichen oder privaten Sportanlagen, ist dagegen nur entweder alleine, zu Zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:
- ✖ Fitnessstudios aller Art
- ✖ Schwimm- und Spaßbäder
- ✖ Skilifte und Gondeln
- ✖ Tanz- und Balettschulen
- ✖ Thermen und Saunen
- ✖ Vereinssportstätten
- ✖ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✖ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:
- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Weitere Informationen auf
» **Baden-Württemberg.de**

- § Corona-Verordnung des Landes
- Tagesaktuelle Infektionszahlen
- Impfstrategie und umfangreiches FAQ

Baden-Württemberg.de

Stand: 13.02.2021
Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Feuerstättenschau 2021

Ab 02.03.2021 führt Bezirksschornsteinfegermeister Rainer Rössler die Feuerstättenschau in Dörzbach durch. Zeitgleich werden die Abgaswegeüberprüfungen sowie die Bundes- Immissionsschutzmessungen an den Feuerungsanlagen durchgeführt. Wir bitten um Beachtung!

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Gelber Sack, Leichtverpackungen am Montag, 22.02.2021

Volkshochschule Künzelsau

VHS Dörzbach

Wichtig: Bitte unbedingt vorher anmelden über Familie Trautmann, Dörzbach, Tel. 07937/5466, oder VHS Künzelsau, Tel. 07940/92190.

Aktuelle Informationen aus der Volkshochschule Künzelsau

aufgrund der aktuellen Corona-Lage kann unser Frühjahr-Sommer-Semester 2021 nicht wie geplant nach den Faschingsferien am 22. Februar starten.
Die Kurse und Veranstaltungen in Präsenzbetrieb finden weiterhin nicht statt. Wo möglich erfolgt die Durchführung digital. Die VHS Künzelsau bereitet sich auf eine Wiederöffnung nach den Osterferien ab Montag, 12. April 2021 vor. Alle bereits angemeldeten Teilnehmenden erhalten eine individuelle Benachrichtigung zu veränderten Kursterminen, bzw. Kursverläufen. Alle Aktualisierungen finden Sie übrigens auch tagesaktuell auf der Homepage. Bitte beachten Sie unsere Online-Angebote auf unserer Homepage oder in der Tagespresse. Die Geschäftsstelle der VHS Künzelsau ist bis auf Weiteres von 9 - 12 Uhr besetzt. Gerne sind wir telefonisch unter 07940 9219-0 oder per E-Mail: info@vhskuen.de für Sie erreichbar.
Auf ein Wiedersehen freut sich das gesamte Team der VHS in Künzelsau und in den Außenstellen.

abc Schulnachrichten

Realschule Krautheim

Anmeldetermine

Die Anmeldung in die 5. Klasse der Realschule Krautheim für das Schuljahr 2021-22 erfolgt im Sekretariat in der Zeit vom
Mo., 08.03. von 8 – 12 Uhr
Di., 09.03. von 8 -12 und 14 – 17 Uhr
Mi., 10.03. von 8 – 12 Uhr
Do., 11.03. von 7.30 – 16 Uhr
Um längere Wartezeiten zu vermeiden bitten wir Sie nur einzeln zur Anmeldung zu kommen. Nutzen Sie bitte den kompletten Zeitraum. Die Reihenfolge der Anmeldung spielt für die Aufnahme keine Rolle.
Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

a) eine Geburtsurkunde, einen Reisepass, einen Personalausweis oder das Stammbuch (zur Einsicht)
b) die Formblätter zur Anmeldung an weiterführenden Schulen (Blatt 3 und 4)
c) den vorausgefüllten Fahrtkartenantrag (Anträge auf unserer Homepage)
d) Impfausweis / Nachweis über den Masernimpfschutz oder die Masernimmunität (Masernschutzgesetz) im Original

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim ***Telefon 116 117***

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Störddienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Freyburger	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626